

**Satzung
der Gemeinde Hohenlockstedt
über die 11. (vereinfachte) Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Wasserturm"
für Grundstücke an der Straße
"Am Wasserturm" und das Grundstück Jugendzentrum**

Aufgrund des § 92 (4) der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 11.07.1994 (GVObI. Schl.-H. S. 321) in Verbindung mit § 9 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 06. November 1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 6 "Am Wasserturm" der Gemeinde Hohenlockstedt werden wie folgt geändert:

- a) Die festgesetzte Dachform "Flachdach oder Pultdach" und die festgesetzte Dachgradneigung von bis zu 10 ° für die Baugrundstücksnummern 144 - 151 werden aufgehoben.
- b) Für die Baugrundstücksnummern 144 - 151 wird folgende Dachform und Dachgradneigung festgesetzt: Flachdach, Satteldach, Walmdach oder Pultdach bis zu 42 °.
- c) Es wird eine max. Firsthöhe von 8,50 m festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenlockstedt, 11.11.1997

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister

[Redacted Signature]

Blaschke



Auszug aus der
NORDDEUTSCHEN RUNDSCHAU
vom ... 17. 11. 1997

Bekanntmachung Nr. 81 der Gemeinde Hohenlockstedt

Satzung

der Gemeinde Hohenlockstedt über die 11. (vereinfachte) Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“

der Gemeinde Hohenlockstedt für Grundstücke an der Straße

„Am Wasserturm“ und das Grundstück Jugendzentrum

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt hat in ihrer Sitzung am 6. 11. 1997 die 11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ der Gemeinde Hohenlockstedt für Grundstücke an der Straße „Am Wasserturm“ und das Grundstück Jugendzentrum im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. geltenden Fassung aufgrund des § 10 BauGB als Satzung hierzu beschlossen.

Die 11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ für Grundstücke an der Straße „Am Wasserturm“ und das Grundstück Jugendzentrum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung von diesem Tage an in der

Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Zimmer K 1, Kieler Str. 49, 25551 Hohenlockstedt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 (1), Satz 1, Nr. 1 und 2, BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3), Satz 1 und 2, sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Bebauungsplansatzung oder eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 (3) der Gemeindeordnung).

Hohenlockstedt, 11. 11. 1997

Gemeinde Hohenlockstedt

L. S.

Der Bürgermeister

gez. Blaschke

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau 17. 11. 1997

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.



Hohenlockstedt, den

19. Nov. 1997

Gemeinde Hohenlockstedt

Der Bürgermeister

Im Auftrage

